



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold

Tel. 02/210.10.11

11-07-1991

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.006/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Präsident,

Die Vereinigten Abteilungen der Ständige Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 21. März 1991 die Klage vom 14. Januar 1991 untersucht, die gegen den Fonds für die Existenzsicherung der Bauarbeiter aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, dass einer im Deutschsprachigen Gebiet wohnhaften Witwe ein in französischer Sprache verfasstes Formular zugestellt wurde.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, dass die Originalakte des verstorbenen Herrn Heck und seiner Witwe von der Christlichen Zentrale in Verviers mittels eines in französischer Sprache verfassten Anfrageformulars angelegt wurde.

Infolgedessen hat die Dienststelle den betroffenen Personen stets Formulare in französischer Sprache zugestellt.

Der Fonds für die Existenzsicherung der Bauarbeiter wurde in Anwendung des Gesetzes vom 7. Januar bezüglich der Fonds zur Existenzsicherung durch den Beschluss des Nationalen Paritätischen Ausschusses für das Bauwesen vom 29. September 1960 gegründet, der durch den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1960 imperativ wurde.

In ihrer vorherigen Gutachten (besonders in Nr. 1896 vom 18. April 1967, Nr. 4545 vom 6. Oktober 1977, Nr. 13.177 vom 22. Oktober 1981 und in Nr. 14.179 vom 23. September 1982) hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

die Ansicht vertreten, dass ein solcher Fonds tatsächlich eine Dienststelle im Sinne der Koordinierten Sprachengesetze ist und dass dieser Fonds mit den ausführenden Dienststellen, im Sinne der Koordinierten Sprachengesetze ist und dass dieser Fonds mit den ausführenden Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land ausdehnt und deren Sitz sich in der Hauptstadt Brüssel befindet, gleichzustellen ist (siehe Artikel 2 bezüglich der Statuten des Fonds).

Gemäss Artikel 41, Paragraph 1 der durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten (auf den Artikel 44 verweist) benutzen die zentralen Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen diejenige der drei Landessprachen, von der die betroffenen Personen Gebrauch gemacht haben.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage zwar für zulässig, jedoch nicht für begründet : Da die Anfrage mittels eines in französischer Sprache verfassten Formulars eingereicht wurde, war der Fonds nicht über die Sprachenzugehörigkeit des verstorbenen Herrn Heck und seiner Witwe, Frau Schreiber, informiert.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ist trotzdem der Meinung, dass

- die Dienststelle über Dokumente, die in deutscher Sprache verfasst sind, verfügen muss;
- die Beziehungen mit dem Kläger künftig in deutscher Sprache erfolgen müssen;
- die Dienststelle den sozialen Dienststellen, die den Personen Beistand leisten, die ein Anrecht darauf haben, Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung stellen müsste.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll,

DER PRÄSIDENT

